



## ART DER BAULICHEN NUTZUNG



REINES WOHNGEBIET



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

Q4

GRUNDFLÄCHENZAHL



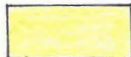
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

## BAUGRENZEN



BAUGRENZE

## VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



PARKFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

## FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND BESEITIGUNGSANLAGEN VON ABWASSER



UMFORMERSTATION

## FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN

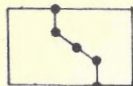


20 KVF FREILEITUNG

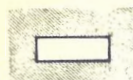
## SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



FREIZUHALTENDE FLÄCHE IM SICHTDREIECK BAUM UND STRAUCHBEPFLANZUNG INNERHALB DIESER FLÄCHE BIS Q80 HÖHE ZULÄSSIG

## AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES KANN ALS AUSNAHME GEM. § 31 BBAUG IN GEBIETEN, FÜR DIE ALS GESCHOSSZAHL FESTGESETZT IST AUCH DANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DAS DACHGESCHOSS GEM. § 7c DER BAUORDNUNG VON 1962 FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK LÜNEBURG ALS VOLLGESCHOSS GILT.